

# **Satzung**

**über die Benutzung der Krankenkraftwagen  
des Kreises Kleve  
sowie den Einsatz eines Notarztes**

# Satzung

## über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes vom 18.12.2001 in der vom Kreistag des Kreises Kleve beschlossenen Fassung vom 23.04.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646, SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW.S. 490), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712, SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Kreistag des Kreises Kleve am 23.04.2024 eine Änderung dieser Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.10.2020, beschlossen.

### § 1

1. Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung, den Krankentransport und die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV NRW. S. 886, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) enthaltenen Regelungen.

Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt.

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

Aufgabe des Krankentransportes ist es, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern [§ 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458, SGV.NRW.213), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) ].

2. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten (§ 2 Abs. 4 RettG NRW) haben Vorrang.
3. Das Mitfahren von Begleitpersonen ist bei vorhandenem Platz gestattet. Die Erlaubnis hierzu ist immer eine Ermessensentscheidung der Fahrzeugbesatzung.

Außerdem dürfen Ärzte, Hebammen, Sanitätspersonal und aus dienstlichen Gründen Angehörige der Polizei und des Ordnungsamtes an dem Transport teilnehmen.

4. Außer den nach Absatz 1 - 3 aufgeführten Personen dürfen keine weiteren Personen mit Krankenkraftwagen befördert werden.
5. In einem Krankenkraftwagen dürfen mehrere Personen gleichzeitig befördert werden, soweit dies notwendig sowie im Rahmen eines sachgerechten Transportes möglich ist und keine Ansteckungsgefahr besteht.
6. Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.

## **§ 2**

Nach den §§ 7 und 9 RettG NRW hat der Kreis Kleve als Träger des Rettungsdienstes für eine ausreichende Zahl von Rettungswachen zu sorgen. Diese halten die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch.

## **§ 3**

1. Für Benutzung, Fahrten und Wartezeiten eines Krankenkraftwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges bzw. das Tätigwerden eines Notarztes oder der Rettungskräfte in der Notfallrettung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Sind auf einer Fahrt mehrere Patienten gleichzeitig zu befördern, werden für jeden Patienten die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
3. Sind bei einem Einsatz mehrere Patienten vom Notarzt betreut worden, so werden für jeden Patienten die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
4. Notwendige einsatzbegleitende Nebenkosten, wie z. B. Parkgebühren, Kosten für die Nutzung des Autozuges o. ä. werden zusätzlich zu den Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
5. Fehlfahrten werden im Rahmen des durch den Landesgesetzgeber ermöglichten Rahmens nach dem Rettungsgesetz NRW in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und in Rechnung gestellt.

## **§ 4**

1. Gebührenschuldner ist, wer den Krankenkraftwagen oder das Tätigwerden des Notarztes oder der Rettungskräfte in der Notfallrettung nutzt.
2. Ist ein Rettungsdiensteinsatz erfolgt, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, ist dann eine Gebühr zu verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten / auf missbräuchlicher Alarmierung durch den Verursacher beruht. Ein missbräuchliches Verhalten / eine missbräuchliche Alarmierung liegt auch dann vor, wenn ein notwendiger Transport abgelehnt wird.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.
5. Für Versicherte, die einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, kann, sofern die Notwendigkeit des Transportes ärztlich bescheinigt ist, die Gebühr auch mit dem Versicherungsträger abgerechnet werden.
6. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
7. Die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 5**

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Gesamtumstände des Falles aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 6**

Die Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

# Anlage

zu § 3 der Satzung über die Benutzung der Krankenkraftwagen  
des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes vom  
18.12.2001 in der vom Kreistag des Kreises Kleve beschlossenen  
Fassung vom 23.04.2024

## Gebührentarif \*

für die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve  
sowie den Einsatz eines Notarztes

	EUR
<b>1. Krankentransportwagen</b>	
a) Grundgebühr für die Benutzung des Krankentransportwagens einschl. Fahrkostengebühr bis zu 15 km von der Abholstelle zum Ziel	216,00
bei gleichzeitiger Beförderung von 2 Personen in demselben Krankentransportwagen beträgt die Gebühr je Person	162,00
b) für jeden weiteren Kilometer über 15 km hinaus	2,20
<b>2. Rettungswagen / ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal</b>	
2.1 Rettungswagen	698,00
a) Grundgebühr für die Benutzung des Rettungswagens einschl. Fahrkostengebühr bis zu 15 km von der Abholstelle zum Ziel	
b) bei gleichzeitiger Beförderung von mehreren Personen in demselben Rettungswagen beträgt die Gebühr je Person	524,00
c) für jeden weiteren Kilometer über 15 km hinaus	3,30
d) Gebühr für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen (§ 4 Ziff.2 der Satzung)	698,00
2.2 ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal	
Ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal ohne anschließende Beförderung	698,00

\* in Kraft getreten am 01.05.2024

<b>3. Notarzt / Notarzteinsatzfahrzeug</b>	
3.1 Notarzt Unabhängig von den vorstehenden Gebühren wird bei Tätigwerden des Notarztes (auch in den Fällen ohne anschließende Beförderung)	
a) für die Behandlung eines Patienten eine Gebühr erhoben von	464,00
b) für die Behandlung von mehreren Patienten an derselben Einsatzstelle beträgt die Gebühr je Person	348,00
3.2 Notarzteinsatzfahrzeug	
a) Wird der Notarzt der Einsatzstelle mit dem Notarzteinsatzfahrzeug zugeführt, wird (auch in den Fällen ohne anschließende Beförderung, § 4 Ziff. 2 der Satzung) zusätzlich zu der unter Ziffer 3.1 genannten Gebühr eine weitere Gebühr erhoben von	505,00
b) bei Behandlung von mehreren Patienten durch einen Notarzt an derselben Einsatzstelle beträgt die Gebühr je Person	379,00
<b>4. Wartezuschlag</b>	
Für Wartezeiten von mehr als 15 Minuten und für jede zusätzliche angefangene Viertelstunde	15,00
<b>5. Reinigungszuschlag</b>	
a) Für eine Reinigung des Krankenkraftwagens bei besonderer Verschmutzung	20,00
b) Für eine Reinigung des Krankenkraftwagens bei besonderer Verschmutzung bei Beförderung von mehreren Patienten je Person	10,00
c) bei Beförderung von infektiösen Kranken für die Desinfektion des Krankenkraftwagens	50,00
d) bei Beförderung von mehreren infektiösen Kranken für die Desinfektion des Krankenkraftwagens je Person	25,00
<b>6. Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven und Gewebeproben</b>	
je angefangener Kilometer	2,20
jedoch mindestens	216,00